

## Leistungsplan 01

der überbetrieblichen Unterstützungskasse

### **Allianz-Pensions-Management e.V.**

(„Unterstützungskasse“)

für die Vertriebspartner der Firma

### **PM-International AG**

(„Firma“)

Die Firma richtet für den unten beschriebenen Kreis von Vertriebspartnern eine betriebliche Altersversorgung ein. Die Leistungen aus diesem Leistungsplan werden von der Unterstützungskasse in Übereinstimmung mit ihrer Satzung erbracht. Die Firma wendet der Unterstützungskasse die erforderlichen Mittel zu.

#### **1 Aufnahme in die Versorgung**

In die Versorgung werden alle Vertriebspartner in unbefristeter und ungekündigter Stellung aufgenommen, die mit der Firma einen Vertriebspartnervertrag abgeschlossen haben und zum Aufnahmestichtag

- einer der in Ziffer 2 des Leistungsplans genannten versorgungsberechtigten Vertriebspartnergruppen angehören,
- eine Vereinbarung zur Bonusumwandlung unterschrieben haben.

Stichtag für die Aufnahme in die Versorgung ist der 01. eines Monats, frühestens der 01.01.2017 (Inkrafttreten des Leistungsplanes).

#### **2 Art und Höhe der Versorgung**

Dem Leistungsplan liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage zugrunde. Die Versorgungsleistungen werden durch eine Lebensversicherung rückgedeckt. Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig von der versicherungstechnischen Umsetzung des Versorgungsbetrages, der sich aus der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit ergibt. Dieser Versorgungsbetrag resultiert zu 50 % aus der Bonusumwandlung.

Der Versorgungsbetrag beträgt bei fortbestehendem Vertriebspartnervertrages ab Aufnahme in die Versorgung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatlich für

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| ➤ Gruppe 1: IMM           | 25,00 EUR    |
| ➤ Gruppe 2: VP            | 50,00 EUR    |
| ➤ Gruppe 3: EVP           | 100,00 EUR   |
| ➤ Gruppe 4: PT            | 200,00 EUR   |
| ➤ Gruppe 5: SPT, GPT, PPT | 400,00 EUR   |
| ➤ Gruppe 6: CL            | 1.250,00 EUR |

Sofern bereits eine anderweitige Unterstützungskassenversorgung besteht, werden die Versorgungsbeträge zu dieser anderweitigen Unterstützungskassenversorgung berücksichtigt und von den hier angegebenen Versorgungsbeträgen abgezogen. Die Firma meldet der Unterstützungskasse die maßgebenden Versorgungsbeträge, die abgezogen werden müssen.

Sofern ein Vertriebspartner am Ersten eines Monats die Voraussetzungen einer höheren Gruppe erfüllt, richtet sich die Höhe der neuen Versorgungsleistung nach dem bisherigen Versorgungsbetrag und dem Versorgungsbetrag, der sich von diesem Zeitpunkt an nach dem dann für diese Gruppe maßgebenden Betrag ergibt und deren versicherungstechnischen Umsetzung. Voraussetzung ist, dass der Vertriebspartner eine neue, der höheren Gruppe entsprechenden Vereinbarung zur Bonusumwandlung unterschrieben hat. Die Höhe der Versorgungsleistung ergibt sich aus einer neuen Versorgungsbescheinigung zum Leistungsplan.

Eine Rückstufung in eine niedrigere Gruppe erfolgt nicht.

Die Firma behält sich vor, den vorgesehenen Versorgungsbetrag bzw. die vorgesehene Leistung in Übereinstimmung mit dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen Unterstützungskasse und der Allianz Lebensversicherungs-AG zu erhöhen. Zudem bedarf eine solche Erhöhung einer entsprechenden Änderung der Vereinbarung zur Bonusumwandlung.

Für Dienstzeiten, in denen der Vertriebspartner keinen Anspruch auf Bonuszahlungen hat (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahlten Urlaub) und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind (bonuslose Dienstzeiten), wird kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft bei Eintritt in eine bonuslose Dienstzeit auf die Leistung, die aus dem für den Vertriebspartner bis zur Einstellung der Zahlung des Versorgungsbetrages gebildeten Teil des Kassenvermögens finanziert werden kann. Wird der Vertriebspartnervertrag im Anschluss an die bonuslose Dienstzeit mit Anspruch auf Bonuszahlungen fortgesetzt, erhöht sich die Versorgungsanwartschaft nach der versicherungstechnischen Umsetzung ohne Berücksichtigung des Zeitraums der bonuslosen Dienstzeit.

Hat ein Wechsel von einer Auf- oder Abstufung im Vertriebspartnerstatus und umgekehrt Auswirkungen auf die Höhe der Bonusumwandlung des Vertriebspartners, ändert sich die Versorgungsleistung entsprechend der Veränderung der, in der der neue Versorgungsbetrag vereinbart und der Unterstützungskasse mitgeteilt wird. Die Höhe der neuen Versorgungsleistung ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung des ursprünglichen und des nunmehr geänderten Versorgungsbetrages und wird in einer neuen Versorgungsbescheinigung zum Leistungsplan dokumentiert.

## **2.1 Altersversorgung**

Der Vertriebspartner erhält zum Pensionierungszeitpunkt ein einmaliges Versorgungskapital (Versorgungsleistung). Pensionierungszeitpunkt ist die Vollendung des 67. Lebensjahres. Voraussetzung für den Bezug der Versorgungsleistung ist die vorherige Beendigung des Vertriebspartnervertrages. Die Höhe der Versorgungsleistung ergibt sich aus der jeweiligen Versorgungsbescheinigung.

Der Vertriebspartner kann die Versorgungsleistung vorzeitig verlangen, wenn er nach Vollendung des 62. Lebensjahres den Vertriebspartnervertrag beendet. Die Höhe der Versorgungsleistung zu diesem Zeitpunkt ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung.

## **2.2 Hinterbliebenenversorgung**

Stirbt der Vertriebspartner vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 2.1, so erhält ein mit dem Vertriebspartner zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebender Ehegatte bzw. der zu diesem Zeitpunkt in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Lebenspartner als Hinterbliebenenleistung ein Versorgungskapital, dessen Höhe sich aus der Versorgungsbescheinigung ergibt.

Ist zu diesem Zeitpunkt kein Ehegatte und kein eingetragener Lebenspartner vorhanden, so erhalten die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandten Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen, das Versorgungskapital nach Absatz 1 zu gleichen Teilen.

Diesen Kindern stehen die Kinder gleich, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zum Handelsvertreter stehen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind), vorausgesetzt sie werden auf Dauer im Haushalt aufgenommen und versorgt, erfüllen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG. Weiterhin müssen diese Kinder vor Eintritt des Versorgungsfalles in einer Ergänzung zum Leistungsplan schriftlich benannt sein und sowohl die Ergänzung, als auch die Erklärung des Handelsvertreters zur Benennung eines Pflegekindes/Stiefkindes, faktischen Stiefkindes – unter Angabe von Name Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Unterstützungskasse vorliegen.

Sind weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden, so wird das Versorgungskapital nach Absatz 1 im Todesfall an den Lebensgefährten einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gezahlt. Leistungsvoraussetzung ist, dass zwischen dem Vertriebspartner und dem Lebensgefährten die Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich möglich wäre und beide in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Weiterhin muss vor Eintritt des Versorgungsfalles dieser Lebensgefährte in einer Ergänzung zum Leistungsplan schriftlich benannt sein und sowohl die Ergänzung als auch die Erklärung des Vertriebspartner zur Benennung eines Lebensgefährten – unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Unterstützungskasse vorliegen.

Bei Selbsttötung des versorgungsberechtigten Vertriebspartners innerhalb von 3 Jahren seit Aufnahme in die Versorgung behalten sich die Firma und die Unterstützungskasse vor, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen erbracht werden.

### **2.3 Rentenoption**

Die Firma ist mit Zustimmung des Vertriebspartners berechtigt bei Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 2.1 anstelle der Kapitalzahlung eine lebenslange Rente zu zahlen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung. Für die Berechnung der Rente gelten die zum Zeitpunkt der Ausübung der Rentenoption geltenden Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung. Die Rentenhöhe entspricht jedoch mindestens der in der Versorgungsbescheinigung ausgewiesenen Mindestrente. Der Antrag der Firma auf Ausübung der Rentenoption ist der Unterstützungskasse spätestens 4 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich mitzuteilen.

Stirbt der Vertriebspartner nach Ausübung der Rentenoption innerhalb eines Vielfachen von Jahren nach Beginn der Altersrentenzahlung, so wird an den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Hinterbliebenen ein Versorgungskapital gezahlt, das einem Vielfachen der jährlichen Altersrente nach Absatz 1 entspricht, abzüglich der bereits gezahlten Altersrenten. Die Dauer des Vielfachen ergibt sich aus der Versorgungsbescheinigung.

Der Vertriebspartner kann bei Ausübung der Rentenoption wählen, ob sein zu diesem Zeitpunkt vorhandener Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte anstelle des Versorgungskapitals nach Absatz 2 eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Altersrente erhält, wenn der Handelsvertreter als Rentner stirbt oder ob der in Absatz 2 benannte Zeitraum verändert werden soll. Die gegenüber der in Absatz 1 ermittelten, dann reduzierten Altersrente bemisst sich nach den von der Unterstützungskasse bei Erreichen der Altersgrenze festgelegten Bedingungen.

Die Definition der Hinterbliebenen ergibt sich analog aus Ziffer 2.2.

### **2.4 Limitierung der Leistungen**

Die Höhe der Versorgungsleistungen ist auf die für steuerbefreite Unterstützungskassen geltenden Höchstbeträge begrenzt (§ 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung sowie R 5.5 Körperschaftsteuer-Richtlinien).

## 2.5 Rückdeckungsversicherung

Die zugesagten Leistungen werden durch einen von der Unterstützungskasse auf das Leben des Vertriebspartners abgeschlossenen Versicherungsvertrag rückgedeckt. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Angaben zu machen und seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Alle Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

## 3 Zahlung der Versorgungsleistungen

Die Auszahlung des Versorgungskapitals nach Ziffer 2.1 erfolgt zum 01.02. des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.

Das Versorgungskapital nach Ziffer 2.2 wird zum Ersten des Monats gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt.

Bei Ausübung der Rentenoption (Ziffer 2.3) wird die lebenslange Rente erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles folgt. Die Renten werden vorschüssig gezahlt, und zwar zum Ersten des betreffenden Monats.

Sofern die Unterstützungskasse die Auszahlung der Versorgungsleistung übernimmt, darf sie hiervon die Beträge einbehalten, für deren Abführung sie bzw. die Firma verantwortlich ist. Der Empfänger der Versorgungsleistung teilt in diesem Fall der Unterstützungskasse seine aktuelle steuerliche Identifikationsnummer mit und gibt an, bei welcher Kasse er kranken- und pflegeversichert ist.

## 4 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

Beendet der Vertriebspartner vor Eintritt des Versorgungsfalles seinen Vertriebspartnervertrag, bleiben die Versorgungsansprüche in Höhe der Leistung erhalten, die aus dem für ihn gebildeten Teil des Kassenvermögens der Unterstützungskasse finanziert werden kann. Ziffer 2.1 letzter Absatz gilt entsprechend.

Wird der Vertriebspartner vor Erreichen der in Ziffer 2.1 vorgesehenen Altersgrenze berufsunfähig und dauert die Berufsunfähigkeit bis zu seinem Ableben bzw. bis zum Eintritt des Versorgungsfalles gemäß Ziffer 2.1 an, dann bleiben die Versorgungsansprüche ungeachtet der oben genannten allgemeinen Voraussetzungen in voller Höhe erhalten. Im Falle des Wegfalls der Berufsunfähigkeit gilt dieser Zeitpunkt als Beendigung des Vertriebspartnervertrages.

Das Vorliegen von Berufsunfähigkeit einschließlich der Leistungsausschlüsse und -begrenzungen beurteilt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Versicherungsbedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge der Allianz Lebensversicherungs-AG, sowie nach etwaigen erweiterten individuellen Ausschlussklauseln dieser Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge. Bis zur Entscheidung darüber, ob ein Anspruch vorliegt, sind die Zuwendungen in voller Höhe weiterzuentrichten. Die Unterstützungskasse wird diese bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, der Unterstützungskasse eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Anfrage über das Fortbestehen und den Grad der Berufsunfähigkeit Auskunft zu erteilen.

Der Vertriebspartner kann die Versicherungsbedingungen auf Wunsch bei der Firma einsehen, maßgeblich ist die jeweils bei Aufnahme in die Versorgung geltende Fassung.

## 5 Anpassung der Leistungen

Soweit die Beitragsleistungen der Unterstützungskasse in die zur Rückdeckung der dem jeweiligen Vertriebspartner zugesagten Leistungen abgeschlossenen Versicherungen dazu führen, dass die Unterstützungskasse aus den jeweiligen Versicherungen höhere Leistungen als die in diesem Leistungsplan für den jeweiligen Vertriebspartner vorgesehenen Versorgungsleistungen beanspruchen kann, so erhöhen sich die einzelnen Versorgungsleistungen unter Einhaltung der Grenzen in der Ziffer 2.4 auf diesen Betrag, jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung der Versicherungsleistungen wirksam geworden ist.

In den Fällen, in denen die Rentenoption (siehe Ziffer 2.3) in Anspruch genommen wird, erhöhen sich die laufenden Rentenleistungen jeweils zum Jahrestag des Beginns der jeweiligen Rente um mindestens 1 %, erstmals ein Jahr nach dem Beginn der jeweiligen Rente. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die vor dem Erhöhungstermin zuletzt maßgebende Rente.

## 6 Verfügungen über die Versorgungsleistungen

Abtretungen, Verpfändungen oder andere Verfügungen über die Versorgungsleistungen dürfen, um den Zweck der Versorgung sicherzustellen, vom Handelsvertreter nicht vorgenommen werden. Sie bleiben der Unterstützungskasse und der Firma gegenüber unwirksam.

## 7 Freiwilligkeit der Leistungen

Der Vertriebspartner und seine Angehörigen haben gegen die Unterstützungskasse keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte und regelmäßige Gewährung von Leistungen erworben. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Für die Unterstützungskasse und die Firma gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974. Dabei wird die einschlägige arbeitsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt.

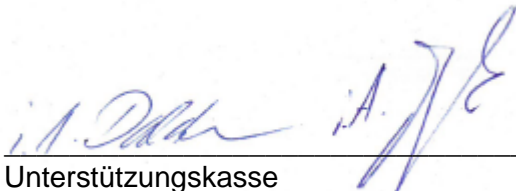
## 8 Schlusserklärung

Falls eine oder mehrere Regelungen des Leistungsplans unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Sämtliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Versorgung unterliegen deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutscher Gerichtsbarkeit.

Stuttgart, 09.06.2017

Ort, Datum

  
Unterstützungskasse

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Firma